



Wi-2020-691481/237-E

29. November 2023

Richtlinien

zum

ENERGIECONTRACTING-PROGRAMM (ECP)

des Landes Oberösterreich

für den Zeitraum

01.01.2024 – 31.12.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzung	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. FörderungswerberInnen	4
4. Sachliche Voraussetzungen	4
5. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	5
6. Art und Höhe der Förderung	6
7. Antragstellung und Verfahren	9
8. Allgemeine Bestimmungen	10
9. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	12
10. Laufzeit des Förderprogrammes	16

1. Zielsetzung

- 1.1. Zur Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt innovativen Förder- und Finanzierungsinstrumenten zunehmend Bedeutung zu, um die Investitionstätigkeit in diesen Bereichen zu erhöhen und zu beschleunigen. Das „Contracting“ basiert darauf, dass ein Dritter, der Contractor¹, Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Nutzung erneuerbarer Energieträger beim Contractingnehmer tätigt und der Nutzen der Maßnahme einerseits zur Refinanzierung und andererseits zur Verbesserung der Energiesituation beim Contractingnehmer dient.

Somit leistet das Energiecontracting-Programm des Landes Oberösterreich sowohl zur Realisierung der Zielsetzungen der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ als auch zur Realisierung der Zielsetzungen der öö. Energiestrategie „Energie Leitregion OÖ 2050“ „hohe“ positive Beiträge.

Durch Berücksichtigung der Empfehlungen des „Österreichischen Leitfadens Außenbeleuchtung“ soll bei Straßenbeleuchtungs-Einsparcontracting zudem die Lichteffizienz gesteigert und der jährlich zunehmenden Nachtaufhellung durch künstliches Licht mit all ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt entgegengewirkt werden. Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von weniger als 2.400 Kelvin sind umweltschonend und erreichen dieses Schutzziel besonders wirksam.

- 1.2. Im Rahmen des Energie-Contracting-Programms (ECP) des Landes Oberösterreich fördert das Land Oberösterreich die mit der Durchführung eines Contracting-Projektes anfallenden Kosten mit Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Finanzierungsinstrument Contracting. Gefördert wird

- a) die Finanzierung von Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz (Einsparcontracting, garantierte Einsparung),
- b) die Finanzierung von Investitionen in Wärmeerzeugungsanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (Wärmeerzeugungsanlagencontracting),

sofern hierfür Contracting als Finanzierungsinstrument zum Einsatz kommt und

¹ Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen im Zusammenhang mit "Contracting" gelten sowohl in ihrer männlichen als auch in ihrer weiblichen Form.

- c) die Planung und Errichtung von Straßenbeleuchtungen gemäß dem „Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“ bei Gemeinden im Rahmen eines Einsparcontracting-Projektes.

3. FörderungswerberInnen

- 3.1. Förderbar nach diesen Richtlinien ist der Contractingnehmer gemäß der im Punkt 1.1. beschriebenen Begriffsbestimmung.
- 3.2. Förderungswerber können
- a) Unternehmen, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind,
 - b) unternehmerisch tätige Organisationen, konfessionelle Einrichtungen sowie Vereine,
 - c) und Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften (mit Ausnahme des Bundes und der mehrheitlich in seinem Eigentum stehenden juristischen Personen)
- sein.
- 3.3. Gegen den/die FörderungswerberIn bzw. bei Gesellschaften gegen den/die geschäftsführende/n GesellschafterIn darf
- kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein sowie kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein,
 - kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertigen sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

4. Sachliche Voraussetzungen

- 4.1. Der Contractor muss die für seine Tätigkeiten einschlägigen Gewerbeberechtigungen oder sonstigen notwendigen behördlichen Befugnisse besitzen.
- 4.2. Das Finanzierungsinstrument und eine Investition gemäß Punkt 2 mit einer garantierten Refinanzierung der Investitionen aus dem Projekt muss vorliegen.
- 4.3. Die förderbaren Kosten müssen mind. 50.000,00 Euro betragen und sind mit max. 250.000,00 Euro begrenzt.
- 4.4. Die Bonität des Contractors und des Contractingnehmers muss gegeben sein.
- 4.5. Dem Projekt muss eine umfassende energetische Feinanalyse vorangestellt werden, deren Resultat eine Auflistung der sinnvoll möglich scheinenden Maßnahmen samt einer Kosten/Nutzen-Berechnung umfasst.

- 4.6. Der firmenmäßig unterfertigte Contractingvertrag muss dem Fördergeber vorgelegt werden. Im Contractingvertrag sind sämtliche Beziehungen zwischen Contractor und Contractingnehmer, die aus dem Projekt resultieren, zu regeln. Es muss vor allem die Contracting-Finanzierungs-Laufzeit eindeutig hervorgehen und Regelungen für das Ausfallsrisiko und den Insolvenzfall enthalten sein.
- 4.7. Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit 10 Jahren begrenzt.
- 4.8. Das mittels Contracting finanzierte Projekt muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden (Projektstandort).
- 4.9. Die Antragstellung muss vor Beginn der Projektdurchführung erfolgen. Der Projektbeginn hat spätestens ein Jahr nach der Genehmigung der Förderung zu erfolgen.
- 4.10. Beim Wärmeerzeugungsanlagencontracting muss eine klare Abgrenzung zu konventioneller Energielieferung bzw. objektorientierter Versorgung gegeben sein, z.B. dadurch, dass Finanzierung, Planung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Service, Funktions- und Leistungsrisiko durch den Contractor erfolgen.
- 4.11. Zudem werden beim Wärmeerzeugungsanlagencontracting nur Kosten für erneuerbare Energietechnologieinvestitionen anerkannt. Der Nachweis der Verwendung von erneuerbaren Energieträgern ist zu führen.
- 4.12. Förderungsempfänger ist der Contractingnehmer. Die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contractingnehmers an den Contractor. Darüber muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die der Förderstelle vorzulegen ist.
- 4.13. Erforderlichenfalls können durch die Förderstelle weitere Unterlagen angefordert werden.

5. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

5.1. Förderbare Vorhaben und Kosten

Förderbar sind die Kosten für Investitionen inkl. Planung und Montage zur Steigerung der garantierten Energieeffizienz (inkl. allfälliger Straßenbeleuchtungs-Lichteffizienz) und/oder für Investitionen inkl. Planung und Montage in Energieanlagen zur Wärmeerzeugung und zur Nutzung überwiegend erneuerbarer Energieträger.

Von diesen Kosten werden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Förderung allen falls geleistete Anzahlungen und Zuschüsse in Abzug gebracht. Diese sind vollständig bekannt zu geben.

5.2. Nicht förderbare Vorhaben und Kosten

Nicht förderbare Vorhaben und Kosten sind:

- Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde;
- Vorhaben, bei denen der Bund oder eine mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehende juristische Person als Contractingnehmer auftritt;
- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten;
- Ankauf gebrauchter Investitionsgüter;
- Reparaturen und Ersatzinvestitionen ohne energetische Qualitätsverbesserung;
- nicht aktivierte Eigenleistungen;
- Abgaben und Gebühren jeglicher Art.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu der gemäß Punkt 5. ermittelten Bemessungsgrundlage. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

6.2. Förderungshöhe (Basisförderung)

Die Höhe des Zuschusses ist von der Contracting-Laufzeit abhängig (Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit 10 Jahren begrenzt.).

Förderungshöhe in % der Bemessungsgrundlage (abzüglich sonstiger Förderungen):

Contracting-Laufzeit (in Jahren)	Max. Förderungshöhe in %:
2	16
3	19
4	22
5	25
6	28
7	31
8	34
9	37
10	40

Die Förderung des gegenständlichen Punktes wird vom Energie- und/oder vom Wirtschaftsressort des Landes Oberösterreich zur Verfügung gestellt. Die maximale Förderhöhe ist mit 75.000,00 Euro („Basisförderung“) beschränkt.

6.3. Förderungshöhe (Förderungsboni)

6.3.1. Förderungsbonus (inkl. Zusatzförderung) zur Lichteffizienz (gemäß „Österreichischem Leitfaden Außenbeleuchtung“)

Für die Umsetzung von lichteffizienten und umweltschonenden Straßenbeleuchtungsprojekten von öö. Gemeinden wird ein zusätzlicher **Förderungsbonus** (aus Mitteln des Umweltressorts) zur Verfügung gestellt. Die Planung und Ausführung der Projekte ist entsprechend dem „Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“ durchzuführen und muss Bestandteil des Contractingvertrages sein. Dabei ist besonders auf folgende Punkte einzugehen:

- Prüfung der Notwendigkeit der Beleuchtung;
- Auswahl der Lichtfarbe (Lichtpunkte mit einer Farbtemperatur > 3000K müssen entsprechend begründet werden.);
- Zielgerichtete Beleuchtung;
- Bedarfsgerechte Beleuchtungszeiten (Anpassung des Beleuchtungsniveaus, Nachtabenkung, Nachtabstaltung).

Weiters muss in der Abrechnung die Lichtfarbe der Leuchtmittel und die Lichtverteilungsoptimierung (Full-Cut-Off, Strahlungswinkel max. 70 Grad) nachweislich dokumentiert sein. Der Förderungsbonus beträgt max. 20 % des ECP-Zuschusses.

Eine **Zusatzförderung** (aus Mitteln des Umweltressorts) kann bei Straßenbeleuchtungs-Projekten von öö. Gemeinden hinsichtlich der Lichtfarbe gewährt werden, sofern die Farbtemperatur des Leuchtmittels des jeweiligen Lichtpunktes weniger als 2.400 Kelvin aufweist. Die Zusatzförderung beträgt max. 50,00 Euro pro Lichtpunkt.

Bei Straßenbeleuchtungs-Projekten von Gemeinden kann durch den Förderbonus zur Lichteffizienz sowie durch die Zusatzförderung zur Lichtfarbe der maximale Förderbetrag des Gesamtcontractingprojektes von max. 75.000,00 Euro („Basisförderung“) um max. 25.000,00 Euro auf max. 100.000,00 Euro erhöht werden.

Wird zusätzlich ein Förderungsbonus „Einsparung+“ oder ein Förderungsbonus „Treibhausgasreduktion“ gewährt, kann sich der max. Landesbeitrag auf max. 115.000,00 Euro erhöhen und wird zusätzlich ein Förderungsbonus „Einsparung+“ und ein Förderungsbonus „Treibhausgasreduktion“ gewährt, kann sich der Landesbeitrag auf max. 125.000,00 Euro erhöhen.

6.3.2. Förderungsbonus „Einsparung+“

Der Förderungsbonus „Einsparung+“ wird (aus Mitteln des Energie- und/oder des Wirtschaftsressorts) bei „Einsparcontracting-Projekten“ gewährt, sofern durch das beantragte „Einsparcontracting-Projekt“ der bisherige Energieverbrauch in diesem Bereich garantiert und nachweislich um mind. 50 % reduziert wird. Dieser Förderungsbonus beträgt max. 20 % des „ECP-Zuschusses“.

Die „Förderungsboni (Förderungsbonus „Einsparung+“ und Förderungsbonus „Treibhausreduktion““ können den maximalen Förderungsbetrag des Gesamtcontractingprojektes von max. 75.000,00 Euro (Basisförderung) auf max. 100.000,00 Euro (exkl. möglicher zusätzlicher Förderungsbonus „Lichteffizienz“ und Zusatzförderung „Lichtfarbe“) erhöhen.

6.3.3. Förderungsbonus „Treibhausgasreduktion“

Zur Forcierung der Treibhausgasemissions-Reduktion erhalten Projekte für jede über 50 Tonnen/a CO₂-Emissionsreduktion hinausgehende ganze Tonne einen einmaligen Bonus (aus Mitteln des Energie- und/oder des Wirtschaftsressorts) von max. 25,00 Euro (Beispiel: 173 t/a Einsparung; Berechnung Förderungsbonus: 173 – 50 = 123 x 25,00 Euro = 3.075,00 Euro).

Bei der Berechnung der CO₂-Emissionen sollen folgende Emissionsfaktoren herangezogen werden: Heizöl/Diesel 0,31 kg/kWh; Steinkohle 0,38 kg/kWh; Strom 0,23 kg/kWh; Erdgas 0,25 kg/kWh.

Dieser Förderungsbonus beträgt max. 20 % des „ECP-Zuschusses“. Die „Förderungsboni (Förderungsbonus „Einsparung+“ und Förderungsbonus „Treibhausreduktion““ können den maximalen Förderungsbetrag des Gesamtcontractingprojektes von max. 75.000,00 Euro (Basisförderung) auf max. 100.000,00 Euro (exkl. möglicher zusätzlicher Förderungsbonus „Lichteffizienz“ und Zusatzförderung „Lichtfarbe“) erhöhen.

6.4. Einschränkungen der Förderungshöhe

6.4.1. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts (z.B. „De-minimis-Beihilfen-Kontingent“ oder max. Beihilfenintensitäten des relevanten Artikels der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ der beantragten/gewährten Bundesförderung) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit des beantragten Vorhabens ergeben.

6.4.2. Wird bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderungen erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Vorhabens oder eine Reduzierung der vorgeannten Förderungsintensität des Landeszuschusses bzw. ein Rückforderungstatbestand ergeben.

7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1. Das Förderungsansuchen muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars im Wege des OÖ. Energiesparverbandes vor Beginn der Projektausführung beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

eingelangt sein. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei. Sollte zukünftig das gegenständliche Landesförderungsprogramm über das Wirtschaftsportal Oberösterreich beantragt/abgewickelt werden (Veröffentlichung Landeshomepage), sind die Anträge grundsätzlich über das

Wirtschaftsportal Oberösterreich <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at>

einzubringen.

- 7.2. Bei unvollständigen Ansuchen wird der/die FörderungswerberIn schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten, nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 7.3. Das Land Oberösterreich, Abteilung Wirtschaft und Forschung, hat die Vorprüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens an den OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, übertragen. Diesem obliegt auch die Information und Beratung über das Energie-Contracting-Programm, die Vorlage eines unverbindlichen Fördervorschlags an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, sowie nach der Förderentscheidung der zuständigen Organe des Landes, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.
- 7.4. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

Im Falle einer Genehmigung erhält der/die AntragstellerIn die Mitteilung über die

Höhe der vorgesehenen Förderung und über allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Im Falle einer Ablehnung ergeht eine schriftliche Information über die hierfür maßgeblichen Gründe.

- 7.5. Ein Nachweis über die Erfüllung des Contractingvertrages ist auf Verlangen vorzulegen.
- 7.6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 7.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, jederzeit eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung durch seine Organe, den OÖ Energiesparverband oder durch sonstige Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 7.8. Mit der Einreichung des Förderungsansuchens verpflichtet sich der/die FörderungswerberIn, auf Verlangen der Förderstellen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des geförderten Objektes dienende Unterlagen zu gestatten, alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 7.9. Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich weiters, das Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten und widrigenfalls den erhaltenen Förderungsbetrag zurückzuzahlen.
- 7.10. Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des ECP-Antragsformulars seine/ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 8.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als „De-minimis-Beihilfen“ auf Basis der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung (Stand: 29.11.2023: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff.) gewährt (=EU-Rechtsgrundlage des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes).
- 8.3. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten

Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

- 8.4. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien hat der/die FörderungswerberIn nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme der EU und des Bundes (z. B. KPC-Zuschuss, usw.) zu beantragen. Eine Landesförderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie ist subsidiär zu EU- und Bundesförderungen.
- 8.5. Wird für das beantragte Vorhaben auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes eine Förderung gewährt, ist eine weitere Förderung im Rahmen der Umwelt-Energie-Investitionsförderung des Landes Oberösterreich ausgeschlossen.
- 8.6. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Auszahlung der letzten Förderrate mind. 5 Jahre am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 8.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 8.8. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 8.9. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Steuerjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.
- 8.10. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 8.11. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förde-

rungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

- 8.12. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel) dem Land Oberösterreich bzw. dem beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge auf Basis der gegenständliche Förderungsrichtlinie zu prüfen, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 8.13. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)).
- 8.14. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 8.15. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

9. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung (Land Oberösterreich)

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)². Die Verarbeitungen basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Lö-

² VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

schung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,
- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;

- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

10. Laufzeit des Förderprogrammes

Die Richtlinien zum „Energiecontracting-Programm des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ treten mit 01.01.2024 in Kraft und sind – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinien geförderten Vorhabens anzuwenden. Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – alle ab 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2026 beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, vollständig und somit beurteilbar, eingebrachte Anträge. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Schlussberichte und Schlussabrechnung samt Rechnungen und Zahlungsbelegen in Kopie) ist grundsätzlich mit 30.06.2028 befristet.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

Anlage : Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us_Leitfaden_Aussenbeleuchtung.pdf